

und Vorurkunden. Ich pflichte K. bei in der Zuhilfenahme Pitzscher Ergebnisse und würde dabei vor allem betonen, daß „die prozessuale Interpretation der Privilegien als Reskripte ... niemals ... gänzlich außer Übung geraten“ ist (so E. Pitz, Papstreskripte im Frühen Mittelalter, S. 28; vgl. DA 48, 700 f.). „Reskript und Fälschung“ ist ein noch ungeschriebenes Kapitel der Urkundenlehre. Dennoch sollte nicht übersehen werden, daß der lokale Ansatz des Göttinger Regestenwerks, gewiß primär wegen der Überlieferungsgeschichte gewählt, doch auch als erster Hebel zur umfassenden Absicherung der Urkundenkritik von der Empfängerseite dienen kann. Das haben A. Brackmann und H. Büttner in „Studien und Vorarbeiten zur Germania Pontificia“ und die Germania Pontificia selber vor allem im Teil „Fulda“ (Germ. Pont. IV) doch wohl vorgeführt. Erinnert sei auch an einschlägige Partien in E. E. Stengels „Immunitäts-Privilegien“ von 1910. Wer das Problem bislang unterschätzt hat, ist jedenfalls selber schuld. K.s Einleitung will auch nicht falsch verstanden werden in dem Hinweis, daß er von den „traditionellen Methoden der Königs- und Kaiserdiplomatik abrücke“: „Statt, wie bisher üblich, von der die Urkunde formal ausstellenden Papstkanzlei auszugehen, setzt die Untersuchung beim Empfänger ein“ – ja, aber darüber verliert die zentralistische Perspektive von den Kanzleikriterien aus prinzipiell nichts an Bedeutung, nur müssen noch einmal Überzeichnungen retouchiert werden. K. exemplifiziert das vor allem in einer Verfeinerung der Kriterien für die Bemessung der Texte am Liber Diurnus, dessen Überlieferung im Vaticanus nach K.s Beobachtungen dem praktischen Gebrauch ferner steht als die anderen Hss. In dieser Bewertung weicht K. von den Auffassungen Santifallers ab. Meinerseits stehe ich einer Rekonstruktion weiterer „Formularbehefte“, wie sie Santifaller in jungen Jahren vorschwebte, nicht so skeptisch gegenüber wie K. Beispielsweise läßt sich aus LD 32, 86, 89 und Zimmermann Nr. 215, 219, < 241, 274 soviel an Formular gewinnen, daß die Echtheit von Zimmermann Nr. †256 mit den „traditionellen Methoden“ außer Frage gestellt werden kann. Fazit: Wissenschaftsgeschichte markiert das Buch mit seinem Zugriff auf die sprachlichen Spuren der Empfängermitwirkung, die Texte sollten nicht mehr ohne Rückversicherung bei K. benutzt werden. Dazu bieten fünf Indices alle erdenkliche Hilfestellung.

Hermann Jakobs

Stefan WEISS, Die Urkunden der päpstlichen Legaten von Leo IX. bis Coelestin III. (1049–1198) (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 13) Köln u. a. 1995, Böhlau, XVIII u. 461 S., ISBN 3-412-13094-X, DEM 144. – In seiner Düsseldorfer Diss. von 1991/92 stellt W. eine Quellengattung in den Mittelpunkt, die bisher weder bei der Erforschung der Papsturkunden noch des päpstlichen Legatenwesens gebührend berücksichtigt worden ist. Für einen Zeitraum von beinahe 150 Jahren werden alle Urkunden und Briefe der päpstlichen *legati a latere* und Nuntien in Regestenform wiedergegeben. Nicht aufgenommen sind allgemeine Bestimmungen, die aus den Kanones der Legatenkonzile erwachsen sind und den Konzilsakten zugerechnet werden, und Urkunden, in denen Legaten als Intervenienten oder Zeugen erscheinen. Ausgeschieden hat der Vf. auch die Urkunden der ständig anwesenden Legaten, die in den Dekretalen des 13. Jh. als *legati nati* bezeichnet werden, da diese eher dem klassischen Typus der Privaturkunden zuzurechnen seien. Die Legatenurkunden charakterisiert der Vf. hingegen als